



Gemeinde Eschelbronn

Bebauungsplan "Vorderer Weißeberg II"

nach § 13b BauGB

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange



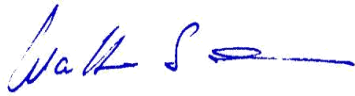
Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 30.06.2022



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung	4
3 Umweltbelange	5
3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	5
3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	8
3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	9
3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes	9
3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	11
3.8 Klimaschutz	11
3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft	11

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eschelbronn stellt den Bebauungsplan „Vorderer Weißeberg II“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,24 ha auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das Plangebiet liegt im Süden von Eschelbronn, östlich des Friedhofs an der Straße „Vorderer Weißberg“.

Das Gebiet umfasst das Grundstück Flst.Nr. 7907/1 und den nördlichen Teil des bebauten Grundstückes 7907. Zum Geltungsbereich gehört auch eine Teilfläche des östlich angrenzenden Weges Flst.Nr. 6668, parallel zu den beiden Grundstücken bis zum Anschluss an die Südendstraße.

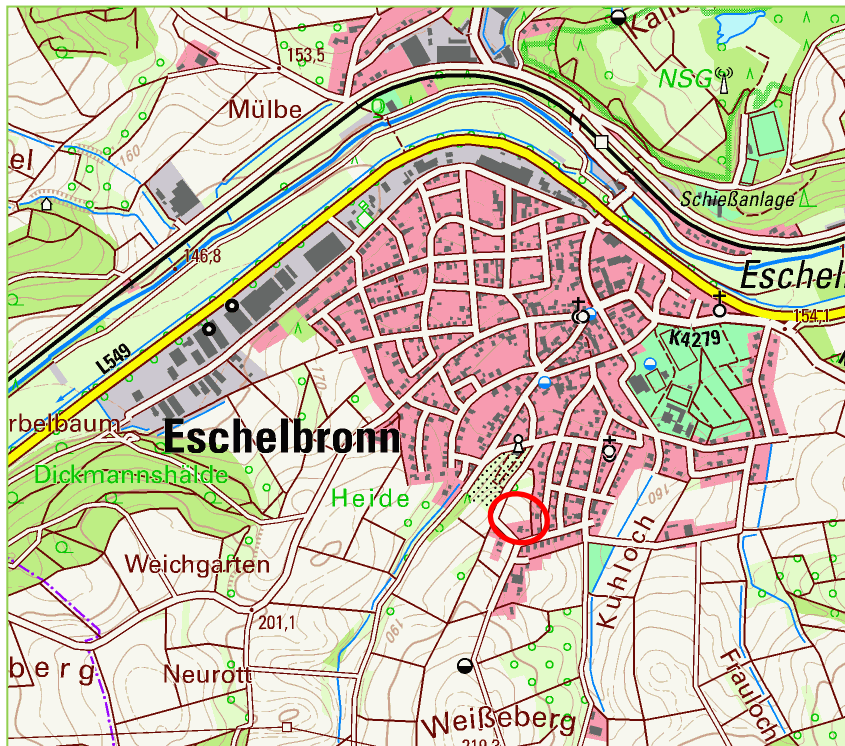


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan setzt den östlichen Weg, der im Süden zum Grundstück 7907 hin verbreitert wird, als Verkehrsfläche fest.

Für das Grundstück Flst.Nr. 7907/1 und die Teilfläche von 7907 wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Innerhalb von Baugrenzen ist die Errichtung von Einzelhäusern in offener Bauweise zulässig. Die maximale Gebäudehöhe liegt bei 11,50 m.

Vier markante Bäume, einer an der Nordwestecke und zwei im Südwesten im Grundstück 7907 werden zur Erhaltung festgesetzt.

3 Umweltbelange

3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Weg von der Südendstraße her ist ein Grasweg, der durch die Formschnitthecke und die Gebäude des östlichen Grundstücks am Morgen beschattet wird. Die westliche Rasenböschung wird regelmäßig gemäht. Auch hier auf Höhe der Garage eine hohe Formschnitthecke (Hainbuche), die sich mit Lücken bis zum Ende des Plangebietes fortsetzt. In der Hecke ein großer Holunderstrauch.

In der robotergepfligten Rasenfläche des Ostteils der beiden Grundstücke stehen randich und im Süden kleinere Bäume, Feld- und Bergahorn, Walnuss, Nuss, Apfel und Linde und diverse Sträucher.

Der Westteil der beiden Grundstücke ist eingezäunt und ebenfalls robotergepfligt. Im Süden stehen eine große Buche und zwei Nussbäume.

Im Norden stehen Ziersträucher, eine Hasel, eine Fichte und eine kleine Linde. Unter dem großen Nussbaum in der Nordwestecke wachsen Ziersträucher, Flieder, Hasel und Hartriegel.

Im Westen begrenzt eine Hainbuchenformschnitthecke die Fläche zur Straße Vorderer Weißeberg.

Die biologische Vielfalt ist vor allem wegen des intensiven Pflege des Rasens nicht sonderlich hoch zu werten.

Auswirkungen

Die Bebauung und der Ausbau des Grasweges betreffen eine intensiv gepflegte Rasenfläche und einen Grasweg. Einige (Zier-)Sträucher und Hainbuchenhecken und kleinere bzw. jüngere Bäume entfallen. Markante Bäume im Süden und in der Nordwestecke werden erhalten.

Die biologische Vielfalt wird sich verändern, größer oder kleiner wird sie eher nicht.

Fläche

Die Bilanz zeigt die Veränderung der Flächennutzung im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Rasen	2.160	-
Grasweg	230	-
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	2.090
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,3</i>	-	627
Verkehrsfläche	-	300
Summe	2.390	2.390

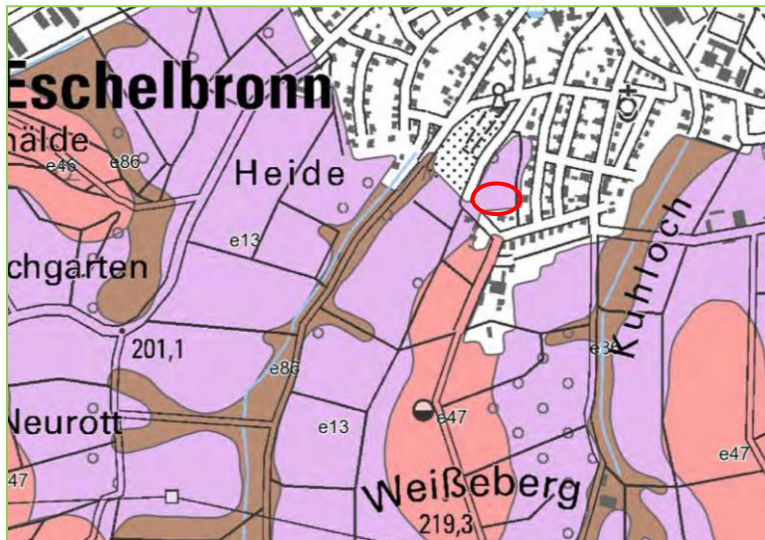
39 % des Plangebietes werden überbaut oder versiegelt.



Abbildung: Bestand

Boden

Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt die bodenkundliche Einheit im Plangebiet als *Pararendzina* und *Parabraunerde -Pararendzina aus Löss (e 13)*.



Die Böden werden in Ihren Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Tabelle: Bewertung der Böden

Bodentyp Flst. Nr. / Nutzung	Bodenfunktion				Gesamtbewertung
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation	
e 13 7907/1, 7907 / Rasen,	3,5	3,0	2,5	8	3,0
Grasweg	0,0	0,5	0,5	8	0,33

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.
Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

Auf den Rasenflächen haben die Böden die Wertigkeit der Bodenkarte. In der Wegfläche werden die Bodenfunktionen kaum noch erfüllt.

Auswirkungen

Ca. 39 % des Geltungsbereichs werden überbaut und versiegelt. Es gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen in diesen Flächen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 25.08.2021

Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Ein Teil der Niederschläge fließt der Geländeneigung folgend ab. Die Wiesen- und Rasenflächen halten einen Gutteil zurück, der teilweise im Boden versickert, teilweise über von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet wird.

Auswirkungen

In den überbauten und versiegelten Flächen wird kein Wasser mehr versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen können.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht.

Luft und Klima

Die Wiesenflächen und der Baumbestand der beiden Grundstücke haben sicher eine gewisse klimaausgleichende Wirkung auf die angrenzenden bebauten Flächen. Schon aufgrund der kleinen Fläche, ist die Bedeutung aber nicht besonders hervorzuheben.

Auswirkungen

Die klimaausgleichende Wirkung der Fläche wird reduziert. Da ein wesentlicher Teil des Baumbestandes erhalten bleibt, sind die Auswirkungen eher gering.

Landschaft

Das Plangebiet liegt im Süden von Eschelbronn und ist Teil eines Quartiers zwischen der Straße Vorderer Weißeberg, Südenstraße und Rosengartenstraße und dem Friedhof im Nordosten. An das Plangebiet selber schließen im Süden und Osten bebaute Flächen an. Das Plangebiet bildet den südlichen Teil des Quartiers, das nach Norden in landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen übergeht. Der Baumbestand der Fläche ist markant.

Auswirkungen

Es wird eine „innerörtliche Grünfläche“ überbaut. Die markanten Bäume werden auch bei einer Bebauung der Fläche erhalten.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld des Plangebiets.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet wird parkähnlich im Anschluss an ein größeres Wohngebäude genutzt bzw. gepflegt. Eine besondere Funktion für die Menschen in Eschelbronn hat es nicht, auch nicht bezüglich ihrer Gesundheit.

Die Bebauung hat diesbezüglich keine umweltbezogenen Auswirkungen.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gibt es nicht.

3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Beim Bau und der späteren Nutzung der Flächen werden insbesondere durch Heizungen und Zu- und Abfahrten Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

In der Raumnutzungskarte des *Regionalplans*¹ ist das Plangebiet als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Fläche“ dargestellt. Der angrenzende Regionale Grünzug wird nicht tangiert.

Restriktive regionalplanerische Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.

Der *Flächennutzungsplan*² stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

² GVV Neckargerach-Waldbrunn: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*¹ macht zum Plangebiet keine Aussagen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes tangiert den Biotopverbund nicht.

Abb.: Landesweiter Biotopverbund (M 1 : 10.000)

Besonderer Artenschutz

In einem Fachbeitrag Artenschutz werden die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie näher betrachtet.

18 Vogelarten könnten potentiell in Bäumen und Büschen des Plangebietes brüten.

Art und Anzahl der Bäume und Sträucher im Plangebiet und die intensive Pflege der Rasenflächen, in der die Gehölze stehen, lassen aber sicher nur wenige Allerweltsarten und auch nur wenige Brutpaare zu. Wenn die Gehölze im Winter gefällt werden können keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für Fledermäuse ist das Gebiet in jeder Hinsicht ohne Bedeutung. Das Vorkommen von Zauneidechsen wird auf Grund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen.

Schutzgebiete

gibt es im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht.

Der Bebauungsplan lässt *keine* Nutzungen zu, bei denen eine *erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen* zu erwarten ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern gibt es natürlicherweise eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen.

Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich.

Durch Flächenversiegelung und Überbauung, wie sie durch den Bebauungsplan ermöglicht wird, ändern sich die Wechselwirkungen grundlegend.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind aber nicht zu erwarten.

¹ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Stand 2020

3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)“.

Die Ausweisung von Bauflächen im Zuge der Innenentwicklung kommt der Intention des Gesetzes entgegen.

3.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung neuer Wohngebäude.

Die Rasenflächen mit den Gehölzen speichern CO₂. Mit der Überbauung und Versiegelung wird CO₂ freigesetzt und die Speicherkapazität geht verloren.

Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel wenn auch nur geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind hier nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Auf den Dachflächen lassen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten. Von Seiten der Gemeinde würde das ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Es gehen Rasenflächen mit geringer und wenige Bäume und Sträucher mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren.

Weniger als 0,10 ha werden überbaut oder versiegelt, Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren. Rest wird zu Garten und tw. wieder zu Rasen, in denen Einzelbäume und Sträucher gepflanzt werden müssen, was die Beeinträchtigungen vermindert.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ Eingriff

Schutzgut Boden

Die Böden der Rasenflächen werden mit hoch (3,0), die der Wegflächen mit sehr gering (0,33) bewertet.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen rd. 0,10 ha dauerhaft verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Ein Grasweg wird ausgebaut und versiegelt.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ Eingriff

Schutzgut Wasser und Klima/Luft

Die Beeinträchtigungen sind wegen der geringen Wertigkeit der Flächen und auch wegen ihrer geringen Größe nicht erheblich. ➤ kein Eingriff

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild verändert sich. Da markante Bäume erhalten werden und die Bebauung den Siedlungsrand nicht in die offene Landschaft hinaus erweitert, müssen die Beeinträchtigungen nicht als erheblich bewertet werden. ➤ kein Eingriff

Für entstehende Beeinträchtigungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die sie vermindern oder vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

- Allgemeiner Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen
- Beschichtung metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Insektenschonende Beleuchtung
- Vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung
- Bepflanzung der Bauflächen

Maßnahmen zum Ausgleich

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13b) aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für sie sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.